

## Themenbereich 2

# Aktuelle Entwicklung betreffend Saatgut/Sorten von gentechnisch veränderten Organismen

H-P. ZACH, L. GIRSCH und J. HINTERHOLZER

### Dr. Heinz-Peter ZACH

Noch immer ist Saatgut von gentechnisch veränderten Sorten nicht im Binnenmarkt frei handelbar. Es wurde in den gemeinschaftlichen Sortenkatalog noch keine transgene Sorte (Stand: Juni 2000) eingetragen, die für die Vermarktung freigegeben wurde (Chicoree-Sorten Sam und Firestone sind nur für Züchtungszwecke zugelassen). In Österreich ist derzeit weder GV-Saatgut für die Zertifizierung noch für die Vermarktung zugelassen. Einige transgene Maissorten stehen auf der Warteliste für die Aufnahme in den gemeinschaftlichen Sortenkatalog der EU. Verunreinigungen von Sommerrapssaatgut der Sortengruppe Hyola (38, 401) mit dem Genkonstrukt RT 73, welches in der EU nicht für die Vermarktung zulässig ist, verursachten im Frühjahr 2000 heftige Diskussionen. Der Aufwuchs musste in einigen Mitgliedstaaten vernichtet werden, in anderen nicht. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob nicht sinnvollerweise - ähnlich wie bei Lebensmitteln - ein Schwellenwert für gentechnische Verunreinigungen in nicht gentechnisch veränderter Ware gesetzt werden soll, damit diese nicht als „gentechnisch verändert“ gekennzeichnet werden muss.

Die OECD hat diesbezüglich ein Experiment mit der FIS, ISTA und AOSA ausgearbeitet, an dem sich auch das Saatgutlabor des BFL beteiligen wird. In einem Ringversuch von privaten und offiziellen Labors sollen anerkannte Methoden zur quantitativen und qualitativen Erfassung von Verunreinigungen mit GVOs entwickelt werden. Man geht zunächst von einem Schwellenwert von 1 % aus, welcher allerdings im Hinblick auf die Sicherung desselben Schwellenwertes für Lebensmittel (VO 49/2000/EG, Weißbuch für Lebensmittelsicher-

heit der EK) zu hoch angesetzt ist. Die EK legt Wert darauf, dass das zunächst nur auf bestimmte GV-Mais-Events bezogene Experiment (soll später auf Raps, Soja und Baumwolle ausgedehnt werden) nicht als integrierter Bestandteil eines Qualitätssicherungssystems angesehen wird und nicht umgehend zur Festlegung von Schwellenwerten in den OECD-Saatgutschemata dient. Weiters betont sie, dass sie nicht davon ausgeht, dass GV-Saatgut mit zugelassenen Events GV-freiem Saatgut gleichwertig ist. Unabhängig vom Schwellenwert stehen die Fragen der Überwachung und des Follow up zur Diskussion; insbesondere ist unklar, ob der Schwellenwert auch für GV-Verunreinigungen gelten soll, welche von Konstrukten stammen, die in der EU nicht für die Vermarktung zugelassen sind.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass zum Zeitpunkt der Tagung nicht die Vermarktung von gentechnisch verändertem Saatgut zur Diskussion stand, sondern vielmehr, wie in Hinkunft gentechnische Verunreinigungen in nicht gentechnisch verändertem Saatgut vermieden werden können.

### Dipl.Ing. Ludwig GIRSCH

Die Rechtsnormen auf

- nationaler Ebene
- EG-Ebene
- internationaler Ebene

betreffend der Zulassung und Inverkehrbringung

- a) gentechnisch veränderter Sorten
- b) von Saatgut gentechnisch veränderter Sorten und
- c) von Saatgut konventioneller Sorten (Nicht-GMO-Sorten) verunreinigt mit GMO (gentechnischen Veränderungen)

- um wichtige Teilbereiche zu nennen - weisen derzeit sowohl regulatorische formale Lücken als auch Lücken im Bereich der Bestimmungen zur Zusammenführung und Umsetzung bestehender Bestimmungen auf.

Während auf europäischer Ebene die vielgenannte und nun in Überarbeitung befindliche Richtlinie 90/220/EG die allgemeine Grundlage u.a. für die Freisetzung und Inverkehrbringung von GMO ist, gibt es derzeit keine vergleichbare international akzeptierte Rechtsnorm (z.B.: vergleichbar mit den OECD-Saatgutschemata für die Zertifizierung von Saatgut). Das Gentechnikgesetz BGBI. Nr. 510/1994 in der aktuellen Fassung setzt die RL 90/220/EG in Österreich um.

Regelungen zu neuartigen Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten auf EG-Ebene (VO (EG) Nr. 258/97) bzw. die VO (EG) 49/2000 stellen Eckpunkte dar, die logischerweise und auch sehr wahrscheinlich zukünftig Regelungen betreffend Saatgut maßgeblich beeinflussen werden. Die während der österreichischen Präsidentschaft beschlossene Richtlinie 98/95/EG zur Änderung der Saatgutverkehrs- und Sortenrichtlinien (400/66, 401/66, 402/66, 403/66, 69/208, 457/70 und 458/70/EG) beinhaltet v.a. einen Rahmen für nähere Bestimmungen und eine Abstimmung mit oben genannten EG-Rechtsnormen betreffend GMO. International steht eine derartige Zusammenschau aus. Betreffend Saatgut werden unter Führung der OECD in Kooperation mit ISTA, AOSA und FIS Rahmenbedingungen für ein Experiment erarbeitet, welches bestimmte standardisierte Daten zu Saatgut von GMO und Verunreinigungen von Saatgut konventioneller Sorten mit GMO innerhalb des Saatgut-zertifizierungsverfahrens liefern soll. Gegenstand dieses Experimentes

**Autoren:** Dr. Heinz-Peter ZACH, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1012 WIEN, Dipl.Ing. Ludwig GIRSCH und Dipl.Ing. Josef HINTERHOLZER, Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft, Spargelfeldstraße 191, 1226 WIEN



auf der Ebene von Standards und der Prozesssteuerung in Produktionsprozessen sowie der Methodik in Untersuchung und Qualitätssicherung ist die Integration von Erfordernissen im Hinblick auf GMO in die OECD-Saatgut-Zertifizierungsschemata. Bisheriges Ergebnis der Verhandlungen war, daß Schwellenwerte für die Verunreinigung von Saatgut konventioneller Sorten mit GMO festzulegen sind. Eine Differenzierung bei den Verunreinigungen ergibt sich durch zugelassene und nicht zugelassene Events in einem bestimmten Land oder Wirtschaftsraum. Die in der bisherigen Diskussion genannten Schwellenwerte für GMO-Verunreinigungen in Saatgut liegen zwischen 0- (nicht vorhanden, für nicht zugelassene Events) und 1 %.

Die bisherige Diskussion im Zusammenhang mit dem Experiment war maßgeblich durch die Industrie (Patentinhaber betreffend GMO), die FIS und die im großen Umfang bereits GMO-Saatgut anwendenden Staaten USA, Argentinien, Canada bestimmt. Mangelnde Transparenz der Patentinhaber zur Methodik des GMO-Nachweises v.a. gegenüber staatlichen Institutionen ließ zuletzt keine Fortschritte im Experiment (insbesondere im Teil Ringanalyse zum GMO Nachweis) zu. Es bleibt abzuwarten ob es gelingt u.a. in den Themenbereichen Schwellenwerte, Informationspolitik, Verhältnis/Verantwortung staatlicher Institutionen zu Industrie, Anforderungen an die Produktion, Bewertung der Verunreinigung nicht zugelassener Events, die Positionen und Standpunkte anzunähern. Auf EG-Ebene ist es das Ziel der

Präsidentschaft und der Kommission eine gemeinsame Position der Mitgliedsstaaten für die OECD-Jahrestagung in Deutschland zu erarbeiten.

Besonders verwiesen werden soll auf die Saatgut-Gentechnik-Kennzeichnungsverordnung BGBl. II Nr. 74/1999. Anbringen an die Saatgutenerkennungsbehörden werden ausschließlich mit Deklaration zum GMO-Vermerk entgegengekommen. Die meisten Formulare wurden bereits mit einem entsprechenden Vermerk versehen, der in der entsprechenden Position anzukreuzen ist.

### **Dipl.Ing. Josef HINTERHOLZER**

In der "Österreichischen Sortenliste" in der die in Österreich registrierten Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten und Gemüsearten angeführt sind, ist derzeit keine gentechnisch veränderte Sorte enthalten. Auch im "Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (21. Gesamtausgabe und vier Ergänzungen) der EU findet sich bisher keine GV-Sorte. Der "Gemeinsame Gemüsekatalog" der EU enthält die beiden Chicoree-Sorten "Sam" und "Firestone", die jedoch nur für Züchtungszwecke zugelassen sind.

Im Gegensatz zu anderen Mitgliedstaaten wurde in Österreich bisher kein Antrag auf Prüfung einer gentechnisch veränderten Sorte für die Sortenzulassung gestellt. Eine Sortenprüfung würde erst dann durchgeführt werden, wenn die gentechnikrechtlichen Verfahren abgeschlossen sind und die Genehmigungen

nach RL 90/220 EWG (Teil B-Verfahren = Freisetzung und Teil C-Verfahren = Inverkehrbringung) vorliegen. Auf bestehende Importverbote ist hinzuweisen.

Mehrere Mitgliedstaaten haben eine Sicherheitsklausel in Anspruch genommen und damit den Import gentechnisch veränderter Produkte verboten.

Die EU-Kommission ist mit Vorschlägen zur Änderung der Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG befasst.

Mit dem Agrarrechtsänderungsgesetz 2000 werden die RL 98/95/EG und RL 98/96/EG in internationales Recht umgesetzt.

Eine Zulassung einer gentechnisch veränderten Sorte kann nur dann erfolgen, wenn Maßnahmen getroffen wurden, die nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt vermeiden. Umweltverträglichkeitsprüfungen sind Voraussetzung für die Zulassung.

Ist eine gentechnisch veränderte Sorte als neuartiges Lebensmittel oder als Lebensmittelzutat bestimmt, ist eine Zulassung nach VO (EG) Nr. 258/97 erforderlich.

In der Sortenprüfung muss die Neuzüchtung bei landwirtschaftlichen Arten neben den registerlichen Erfordernissen (Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit), einen landeskulturellen Wert für den Anbau und für die Verwendungseignung aufweisen.

Nach derzeitigem Stand ist kurzfristig mit keiner nationalen Zulassung einer gentechnisch veränderten Sorte zu rechnen.